



# **Reglement Gasversorgung**

**der  
Einwohnergemeinde Zollikofen**

27.  
Februar  
2013

## Reglement Gasversorgung

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,  
gestützt auf*

Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998  
(BSG 170.11), und

Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom  
16. Dezember 1998 (BSG 170.111), und

Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003  
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

### I. Aufgabenübertragung

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

<sup>2</sup> Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.

Übertragung der  
Aufgabe

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.

Grundsätze für die  
Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.

<sup>2</sup> ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Versorgungsanlagen

**Art. 4** <sup>1</sup> ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert, erweitert und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum von ewb.

<sup>3</sup> ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Gebühren, vertragliches Entgelt

**Art. 5** <sup>1</sup> ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.

<sup>2</sup> Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.

<sup>3</sup> Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Vertrag

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend

- a die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch ewb,
- b die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck,

- c das der Gemeinde dafür geschuldete Entgelt,

- d die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und ewb, namentlich betreffend die Planung, die Erschliessung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,

- e die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,

- f die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung,

- g die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den Versorgungsanlagen für den Fall, dass ewb die Aufgabe nicht mehr erfüllt.

<sup>3</sup> Soweit der Vertrag finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Versorgungsanlagen der ewb durch die Gemeinde vorsieht, ist er dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorzulegen.

## II. Spezialfinanzierung

Gegenstand

**Art. 7** Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Gas“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111). Sie wird in der Bestandesrechnung als Spezialfinanzierung auf gemeindefinanzieller Grundlage (Kontogruppe 2281) bilanziert.

Zweck

**Art. 8** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vergünstigung des Gastarifs für die Kundinnen und Kunden der "Gasversorgung Zollikofen", welche im Eigentum von ewb ist.

Einlage in die Spezialfinanzierung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird einmalig durch den Übertrag der aufgehobenen Spezialfinanzierung Gasversorgung geäufnet.

<sup>2</sup> Es werden keine weiteren Einlagen gebildet.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

**Art. 10** Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwand für die quartalsweise Vergünstigung.

Verzinsung

**Art. 11** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Begünstigtenkreis

**Art. 12** Begünstigte sind alle Gasbezüger auf dem Gemeindegebiet von

Zollikofen.

- Art. 13** <sup>1</sup> Die Vergünstigungen werden erstmals für die Saison (Abrechnungsjahr) 2013/2014 gewährt.
- <sup>2</sup> Wenn der Bestand der Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, werden die Vergünstigungen eingestellt.
- <sup>3</sup> Die Vergünstigungen werden jedoch letztmals für die Saison (Abrechnungsjahr) 2016/2017 gewährt.
- Art. 14** Der Tarif für Erdgas wird um 1,3 Rappen pro kWh vergünstigt. Die Vergünstigung erfolgt auf dem jeweiligen Basistarif der Stadt Bern.
- Art. 15** <sup>1</sup> Die Vergünstigung wird quartalsweise an ewb auf entsprechende Abrechnung hin ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Entschädigungsbasis bilden die verkauften Gasmengen an die Kundinnen und Kunden.
- <sup>3</sup> Die Vergünstigung kommt quartalsweise zum Tragen.
- Art. 16** <sup>1</sup> Bei der Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.
- <sup>2</sup> Wenn der Bestand der Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, gilt die Spezialfinanzierung als aufgelöst.
- <sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird spätestens per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 1. Juni 2013 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Saldo per 31. Mai 2013 der bisherigen Spezialfinanzierung (Konto 2281.07) auf die neue Spezialfinanzierung übertragen.
- <sup>3</sup> Mit der Auflösung der Spezialfinanzierung oder spätestens per 31. Dezember 2017 tritt Teil II (Art. 7 bis 16) dieses Reglement ausser Kraft.

Zollikofen, 27. Februar 2013

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Marceline Stettler  
Präsidentin

Roland Gatschet  
Sekretär

### Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom ... ist im Amtsanzeiger ... öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen,

Der Gemeindeschreiber  
Roland Gatschet